

**6509/AB**  
**vom 07.07.2021 zu 6576/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
**Bundesminister**

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.378.824

Wien, am 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Georg Bürstmayr, Ewa Ernst-Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2021 unter der Nr. **6576/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsatz bei der ‚Mayday‘ Demo am 1. Mai im Sigmund-Freud-Park/Votivpark in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschickend darf ich auch auf meine Beantwortung der Anfrage 6558/J XXVII. GP der Abgeordneten Nurten Yilmaz vom 6. Mai 2021 betreffend „Unverhältnismäßiger Polizeieinsatz am 1. Mai im Sigmund-Freud-Park bei der Votivkirche“ verweisen.

**Zur Frage 1:**

- *Welche Einsatzstrategien wurden im Vorfeld der angemeldeten Demonstrationen und Kundgebungen am 1. Mai 2021 aufgrund der vorliegenden Gefährdungslagen vorbereitet?*
  - a. *Wie viele Polizeibeamt\*innen waren aus welchen Bundesländern zum Dienst in Wien beigezogen worden?*

Die strategischen Ziele bestanden darin, Marschkundgebungen der untersagten Versammlungen zu unterbinden und den reibungslosen Ablauf anderer, nicht untersagter

Demonstrationen zu gewährleisten, indem unter anderem ein Zusammentreffen von Anhängern konkurrierender Lager zu verhindern ist.

Es wurden insgesamt 320 Exekutivbedienstete aus den Bundesländern für den Einsatz am 1. Mai in Wien beizogen, da aufgrund der Lageeinschätzung mit den verfügbaren Wiener Kräften alleine nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Aus dem Burgenland wurden 60, aus Kärnten 46, aus Niederösterreich 106, aus Oberösterreich 70 und aus der Steiermark 38 Exekutivbedienstete entsandt.

**Zur Frage 2:**

- *Inwiefern haben sich die Einsatzstrategien während des Tagesablaufes geändert, da während der Mittagszeit bereits absehbar war, dass es sich um geringere Teilnehmer\*innenzahlen handelte als zunächst erwartet?*

Eine Anpassung der Vorgehensweisen war nicht notwendig, da sich die Aufgabenstellung nicht veränderte.

**Zur Frage 3:**

- *Aus welchen einsatztaktischen Gründen waren am Nachmittag mehrere Hundertschaften am Sigmund-Freud Park / Votiv Park bereitgestellt worden? Bitte eine Aufschlüsselung nach Anzahl der Beamt\*innen und Herkunftslanden.*

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 1 und 2 der parlamentarischen Anfrage 6558/J verweisen.

Die gewählte Personalstärke war für die Umsetzung der Zielerreichung erforderlich. Der mit der Begleitung der Mayday Parade beauftragte Einsatzabschnitt verfügte über 267 Exekutivbedienstete. Davon waren 46 Beamtinnen und Beamte Angehörige der Landespolizeidirektion Kärnten, die anderen Exekutivbediensteten stammten aus Wien.

**Zur Frage 4:**

- *Aus welchen einsatztaktischen Gründen wurde die Hundestaffel im Votivpark/ Sigmund-Freud Park eingesetzt?*
  - Wie lange dürfen Hunde im Einsatz sein?*
  - War dieselbe Hundestaffel im Einsatz, die zuvor bei den Demonstrationen der Covid-19 Leugner\*innen im Einsatz war?*

Ich darf auch auf meine Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 6558/J verweisen, in der ich ausgeführt habe, dass an dieser Örtlichkeit wurden keine Polizeidiensthunde eingesetzt worden waren.

Polizeidiensthundeführer und ihre Polizeidiensthunde können grundsätzlich bis zu 24 Stunden im Einsatz verwendet werden. Für die Einhaltung erforderlicher Einsatzpausen des Polizeidiensthundes im Einsatzverlauf ist der Polizeidiensthundeführer verantwortlich und sind dahingehend entsprechend geschult und ausgebildet.

**Zu den Fragen 5 und 11:**

- *Wie viele Zivilpolizist\*innen waren während der gesamten MayDay Demonstration und Kundgebung im Einsatz und was waren die Gründe dafür?*
- *Die Eskalation des polizeilichen Einsatzes fand unter anderem aufgrund des Agierens zweier Zivilpolizisten statt.*
  - a. *Wieso wurden dieselben Zivilbeamten sowohl auf der Demonstration gegen die Covid- 19 Maßnahmen als auch im Bereich der Mayday Kundgebung im Votivpark eingesetzt?*
  - b. *Welche Aufgabe hatten diese Zivilbeamten?*
  - c. *Wussten die Polizeieinheiten vor Ort, dass es sich hier um Zivilpolizisten handelt?*
    - i. *Wenn nein, wieso nicht?*
    - ii. *Wenn nein, wurde einer der beiden Beamten in Zivil von den uniformierten Kolleg\*innen zu irgendeinem Zeitpunkt gewaltsam fixiert bzw. hätte festgenommen werden sollen?*
    - iii. *Wenn ja, wieso wurden sie nicht unauffällig abgezogen?*
  - d. *Wurde die Einsatzzentrale in der LPD Wien vom Agieren der zwei Zivilpolizisten in Kenntnis gesetzt?*
    - i. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
  - e. *Auf welche Erkenntnisse stützt sich die Erklärung der LPD Wien, die Zivilpolizisten seien als solche von Kundgebungsteilnehmer\*innen enttarnt und angegriffen worden?*
  - f. *Hat sich jener Beamte in Zivil, der Pfefferspray gegen die Demonstrant\*innen eingesetzt hat, davor als Polizeibeamter zu erkennen gegeben?*
    - i. *Falls nein: entspricht eine solche Vorgehensweise dem WaffengebrauchsG und den dazu bestehenden Richtlinien?*
    - ii. *Hat der Beamte vor Einsatz des Pfeffersprays von gelinderen Mitteln Gebrauch gemacht?*
  - g. *Auf Aufnahmen ist zu sehen, dass der Zivilpolizist für Außenstehende ohne einen ersichtlichen Grund Gebrauch von seinem Pfefferspray gemacht hat. Auf Basis*

*welcher Erkenntnisse wurde über den LPD-Wien-Twitteraccount behauptet, der Pfefferspray-Einsatz des Zivilpolizisten habe nicht zur Eskalation der Situation bedeutend beigetragen?*

*h. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Zivilbeamten eingeleitet, der Pfefferspray eingesetzt hat?*

Diesbezüglich darf ich auch auf meine Beantwortung der Fragen 44 bis 51 der parlamentarischen Anfrage 6558/J verweisen.

Es waren zehn zivile Exekutivbedienstete der Landespolizeidirektion Wien im Sigmund-Freud-Park/Votivpark im Einsatz, welche teilweise auch auf der Demonstration gegen die Covid-19 Maßnahmengegner eingesetzt waren. Es gab keine sachlichen Gründe, die vorhandenen Ressourcen nicht für die Aufgabenerfüllung des Gesamteinsatzes heranzuziehen. Die Aufgabe der Beamten in Zivil beim Votivpark war die Begleitung und Überwachung der Kundgebung der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) in Bezug auf gefährliche Angriffe.

Bei einem Großeinsatz mit über 1.000 eingesetzten Kräften ist es nicht möglich, dass jeder einzelne Beamte jedes Detail des Einsatzes sowie jeden und jede der eingesetzten Kräfte kennt. Den Wiener Polizeieinheiten waren die beiden zivilen Exekutivbediensteten bekannt, die Kräfte der Einatzeinheit Kärnten kannten die beiden Beamten nicht. Für zivile Exekutivbedienstete gibt es bei solchen Einsätzen spezielle Vorgehensweisen für eine rasche Legitimierung gegenüber den uniformierten Einsatzkräften. Der zivile Exekutivbedienstete wurde von Kräften der Einatzeinheit Kärnten angehalten, kontrolliert und konnten sich entsprechend legitimieren.

Ein unauffälliges Abziehen der zivilen Exekutivbediensteten war aufgrund des gewaltbereiten polizeilichen Gegenübers nicht möglich. Daher wurden die beiden Beamten aus Gründen der Eigensicherung mit Polizeifahrzeugen weggebracht.

Unmittelbar nach dem Vorfall erfolgte die Berichterstattung an die Einsatzkommandantin in der Einsatzzentrale.

Die Erklärung der Landespolizeidirektion Wien zu gegenständlichem Vorfall stützt sich auf die Tatsache, dass die beiden zivilen Exekutivbedienstete, die als szenekundige Beamte bei Sportgroßveranstaltungen im Umgang mit Deeskalation besonders geschult sind, ohne Vorwarnung plötzlich gezielt attackiert wurden. Aufgrund des spontanen Angriffs und der damit verbundenen Notwehrsituations konnte sich einer der Beamten nur mehr verbal mit

den Worten „Halt Polizei“ als Polizeibeamter deklarieren. Ein Vorzeigen der Kokarde oder des Dienstausweises war nicht mehr möglich.

Die Eskalation wurde von den gewaltbereiten Angreifern herbeigeführt. Der Einsatz von Pfefferspray erfolgte auf Grundlage des Waffengebrauchsgesetzes 1969. Der Einsatz war gemäß § 2 Z 1 leg.cit. notwendig, da sich der Beamte in einer akuten Notwehrsituations befand und von seinem persönlichen Recht auf Notwehr (§ 3 Strafgesetzbuch) Gebrauch machte.

Bei Zwangsmittelanwendungen von Pfefferspray erfolgt neben einer Prüfung der Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs durch die Landespolizeidirektion Wien auch eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft Wien. Ein Disziplinarverfahren gegen den Zivilbeamten wurde nicht eingeleitet.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Beamt\*innen des LVT und BVT waren bei der Mayday-Demonstration und der anschließenden Kundgebung im Einsatz?*

Wie ich auch in Beantwortung der Frage 55 der parlamentarischen Anfrage 6558/J ausgeführt habe, waren sechs Exekutivbedienstete des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien im Einsatz.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *Was war der Grund für die Auflösung der genehmigten Kundgebung im Votivpark/ Sigmund Freud-Park?*
- *Waren zum Zeitpunkt der Räumung Kinder im Sigmund-Freud Park anwesend?*
- *Welche Überlegungen wurden im Zuge der Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme angestellt und wurde dabei die Anwesenheit von Kindern berücksichtigt?*

Es kam zu keiner Auflösung der genehmigten Kundgebung. Nachdem es zu massivem Bewurf von Einsatzkräften, die sich auf der Straße des 8. Mai befanden, mit Glasflaschen und Getränkedosen aus dem Bereich des Parks gekommen war, wurden Einsatzkräfte dorthin verlegt, um den Bewurf zu unterbinden. Als auch diese beworfen wurden, gingen die Einsatzkräfte gegen die Gewalttäter vor.

Ob sich zum Zeitpunkt des Tumults Kinder im Park aufgehalten haben, ist nicht bekannt.

**Zur Frage 10:**

- *Anscheinend war auch das Anbringen eines Transparents auf der Votivkirche Anlass für polizeiliche Aktivitäten, auch wenn ein solcher Vorgang aus sicherheitspolizeilicher Sicht eher unspektakulär erscheint. Wieso wurde im Sinne der Deeskalation nicht davon abgesehen, gegen die Personen vorzugehen, die das Transparent auf der Votivkirche aufgehängt haben?*
  - a. Angeblich ging die Polizei von 100 Personen aus, die angeblich das Gerüst erklimmen wollten. Ist das zutreffend und welche Informationen lagen dieser Annahme zugrunde?*

Im konkreten Fall wurde beim Erklettern des Gerüsts nicht bloß eine sicherheitspolizeilich unbeachtliche Besitzstörung begangen, sondern im Zuge des Anbringens des Transparents wurden von den handelnden Personen auch pyrotechnische Gegenstände (vermutlich Rauchfackeln) eingesetzt. Abgesehen von der Verwaltungsübertretung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 bestand die Gefahr einer Brandentwicklung, da die pyrotechnischen Gegenstände unmittelbar beim leicht entflammbaren Kunststoffnetz, welches das Gerüst an der Votivkirche abdeckt, gezündet wurden. Aus diesem Grund bestand auch Gefahr für Polizei und Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmer. Zusätzlich wurde dadurch ein legal angebrachtes großes Werbeplakat auf dieser Abdeckung auch tatsächlich beschädigt. In diesem Kontext wurden Ermittlungen gemäß § 125f Strafgesetzbuch eingeleitet.

Die insinuierte angebliche Annahme der Polizei, dass 100 Personen das Gerüst erklimmen wollten, weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die Polizei ist nicht von einer derartigen Annahme ausgegangen. Tatsächlich hielten sich etwa 100 schwarz gekleidete Personen im unmittelbaren Nahebereich des Gerütes auf.

**Zur Frage 12:**

- *Wieso wurde im Sinne der Deeskalation nicht davon abgesehen, Demonstrant\*innen über den gesamten Park hinterherzulaufen?*

Es wurden Personen verfolgt, die zuvor Polizistinnen und Polizisten angegriffen hatten. Gemäß § 2 Strafprozessordnung ist die Polizei verpflichtet, den Anfangsverdacht einer Straftat von Amts wegen aufzuklären. Dazu gehört auch, die Identität von verdächtigen Personen festzustellen.

**Zur Frage 13:**

- *Wer hatte die Einsatzführung über die Kärntner Einheiten?*

- a. *Werden Einheiten, die aus den Bundesländern für Großdemonstrationen nach Wien berufen werden, speziell geschult?*

Die Kräfte der Einsatzeinheit Kärnten standen unter dem Kommando eines leitenden Beamten der Landespolizeidirektion Kärnten.

Kräfte der Einsatzeinheiten durchlaufen eine standardisierte österreichweit einheitliche Ausbildung im gesamten Bundesgebiet und können daher überall in Österreich eingesetzt werden.

**Zur Frage 14:**

- *Es gibt Berichte, wonach Personen, die sich von der Polizei entfernten, von Exekutivbeamten als „Feiglinge“ und ähnliches beschimpft wurden.*
  - a. *Sind Ihnen diese Vorwürfe bekannt und wurde diesbezüglich eine Untersuchung eingeleitet?*
  - b. *Sind solche Beschimpfungen im Einsatzbericht zu vermerken und ist das in diesem Fall geschehen?*
  - c. *Entspricht die Beschimpfung von Demonstrationsteilnehmer\*innen durch Exekutivbeamt\*innen einem richtlinienkonformen Vorgehen?*

Derartige Berichte bzw. Vorwürfe sind weder bekannt noch dokumentiert, sodass keine Untersuchung eingeleitet wurde.

Gemäß § 5 Richtlinienverordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.

**Zur Frage 15:**

- *Wieso wurden Personen während den Amtshandlungen mit Kabelbindern gefesselt?*

Es handelt sich dabei um Einweghandfesseln als Maßnahme gemäß § 4 Waffengebrauchsgebot 1969, welche temporär eingesetzt werden, wenn die Standardhandfessel kurzfristig nicht verfügbar ist. Diese ähneln zwar den herkömmlichen Kabelbindern, differieren aber in der Ausführung.

### **Zu den Fragen 16 und 26:**

- *Während der Auflösung der Kundgebung im Votivpark / Sigmund Freud Park kam es zu einem ungewöhnlich massiven Einsatz von Pfefferspray.*
  - a. *Wieso wurde seitens der Polizei Pfefferspray eingesetzt, obwohl Leute weggelaufen sind?*
  - b. *Haben Polizist\*innen Pfefferspray nach eigenem Ermessen eingesetzt, oder gab es für alle Verwendungen einen Einsatzbefehl?*
    - i. *Wenn ja: kam dieser von Einsatzleiter\*innen vor Ort oder aus der Leitzentrale der LPD Wien?*
    - ii. *Wenn nein: welche Konsequenzen zieht der Einsatz nach sich?*
  - c. *Sind Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren gegen jene Beamt\*innen eröffnet worden, die Pfefferspray gegen Unbeteiligte eingesetzt oder Unbeteiligte gestoßen haben sollen?*
  - d. *Aus welchem Grund wurde in den Lautsprecherwagen Pfefferspray eingesetzt?*
  - e. *Wie viele Polizist\*innen und Beamt\*innen in Zivil wurden mit Pfefferspray verletzt?*
  - f. *Wie viele Liter Pfefferspray wurden während des Einsatzes verwendet?*
- *Wurden aufgrund der Vorfälle Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. Anzeigen gegen Exekutivbeamt\*innen an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt?*
  - a. *Falls ja in welcher Zahl und wegen welcher Sachverhalte?*

Der Waffengebrauch in Form des Pfeffersprayeinsatzes richtete sich nur gegen Personen, die gefährliche Angriffe gegen die Exekutivbediensteten setzten, um diese Angreifer angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. Der Waffengebrauch war nicht angeordnet. Der Einsatz des Pfeffersprays erfolgte aufgrund eigener Entscheidung der betroffenen Exekutivbediensteten.

Bei Zwangsmittelanwendungen von Pfefferspray erfolgt neben einer Prüfung der Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs durch die Landespolizeidirektion Wien auch eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft Wien.

Der Landespolizeidirektion Wien liegen keine Erkenntnisse vor, dass Pfefferspray gegen Unbeteiligte eingesetzt wurde. Drei Vorfälle, bei denen körperliche Übergriffe behauptet wurden, wurden vom Referat Besondere Ermittlungen mittels Anfallsberichts (§ 100 Abs. 2 Z 1 Strafprozessordnung) an die Staatsanwaltschaft Wien berichtet. Es wurden keine disziplinarrechtlichen Schritte gesetzt, da der Sachverhalt noch nicht geklärt ist, eine Misshandlungsabsicht nicht anzunehmen ist und die gesetzlichen Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz nicht vorliegen.

Dass in den Lautsprecherwagen – wie in der Anfrage behauptet - Pfefferspray eingesetzt worden wäre, ist nicht bekannt.

Durch Kontamination im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray erlitten vier uniformierte Exekutivbedienstete eine Reizung der Augenschleimhäute. Es wurden sechs Gebinde à 400 ml und zwei Gebinde à 50 ml eingesetzt. Eine Feststellung der Restmengen der einzelnen eingesetzten Gebinde findet nicht statt. Verwendete Einsatzmittel werden nach dem Einsatz oder in Einsatzpausen ausgetauscht. Somit muss von einer Literangabe Abstand genommen werden.

**Zur Frage 17:**

- *Auf umfangreichem Bildmaterial ist zu sehen, dass Personen, welche den polizeilichen Einsatz und die einzelnen Amtshandlungen dokumentierten, behindert wurden, obwohl aufgrund der Entfernung der betroffenen Personen nicht davon auszugehen war, dass sie mögliche Amtshandlungen verhindern würden und könnten.*
  - a. *Wieso wurde eine Fotografin an den Füßen von einem Auto gerissen, wie auf einer Videoaufnahme zu sehen ist?*
  - b. *Aus welchem Grund wurde die selbige festgenommen anstatt eine Identitätsfeststellung vor Ort durchgeführt?*
    - i. *Wieso wurde die Person, die diese Szenen gefilmt hat, festgenommen?*
    - ii. *Wieso war jene Person 3 Tage in Haft und was wird ihr vorgeworfen?*
  - c. *Wieso wurde ein klar erkennbarer Foto-Journalist in einen Busch gestoßen?*
  - d. *Aus welchem Grund wurde Pfefferspray gegen einen Journalisten, von dem keine Behinderung von Amtshandlungen anzunehmen war, frontal eingesetzt?*
  - e. *Kam es rund um den Einsatz im Sigmund Freud Park/ Votivpark zu Identitätsfeststellungen und Anzeigen von Journalist\*innen?*
    - i. *Wenn ja: aus welchen Gründen?*

In Beantwortung der ähnlich lautenden Fragen 24 und 44 der parlamentarischen Anfrage 6558/J habe ich ausgeführt, dass die Frau mit beiden Füßen auf dem Fahrzeug gestanden ist und eine Kamera in der Hand gehalten hat. Dabei drückte sich durch das Gewicht der Frau die Motorhaube des Fahrzeuges ein, sodass von einer Beschädigung des Fahrzeuges auszugehen war. Da die Frau durch ihr Vorgehen das Fahrzeug beschädigte, wurde sie aufgefordert, vom Fahrzeug herunterzusteigen und - da sie dieser Aufforderung nicht Folge leistete - in weiterer Folge heruntergezogen. Die Fotografin verhielt sich gegenüber den einschreitenden Beamten trotz mehrmaliger Abmahnung aggressiv (§ 82 Sicherheitspolizeigesetz) und konnte für eine Identitätsfeststellung nicht beruhigt werden. Ihre Festnahme erfolgte nach mehrmaliger Abmahnung.

Die Person, die diese Szene gefilmt hatte, wurde festgenommen, da sie durch einen Tritt gegen die Schulter eines Beamten versuchte, die Festnahme einer anderen Person, die gerade von einem Beamten nach der Festnahme am Boden fixiert wurde, zu verhindern. Die Einlieferung dieser Person in die Justizanstalt Wien-Josefstadt erfolgte über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien. Die Frage nach der Dauer der Haft fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Im Zuge der Anhaltung einer Person kam es zu einem Gerangel, in welches der angeführte Foto-Journalist geraten ist und im Zuge dieses Handgemenges in einen Busch zu Fall kam.

Der in der Anfrage dargestellte Pfeffersprayeinsatz gegen einen Journalisten ist nicht bekannt. Ebenso wenig ist bekannt, ob es sich bei Betroffenen von Identitätsfeststellungen und Anzeigen um Journalisten handelt.

**Zur Frage 18:**

- *Medien- und Augenzeugenberichten zufolge wurde Sanitäter\*innen der Zugang zu Verletzten verwehrt. Ist dies zutreffend?*
  - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
  - b. *Wie viele Polizeisanitäter\*innen waren im Bereich des Sigmund-Freud-Parks im Einsatz?*
  - c. *Wie viele Demonstrant\*innen wurden durch Polizei-Sanitäter\*innen versorgt?*
  - d. *Wurde durch die Polizei der Rettungsdienst alarmiert?*
    - i. *Wenn ja: Wann wurde durch die Polizei der Rettungsdienst alarmiert*
    - ii. *Wenn nein: wieso nicht?*

Auf die Beantwortung der Frage 71 der parlamentarischen Anfrage 6558/J darf ich verweisen.

Einige Privatpersonen traten als Sanitäter bekleidet in Erscheinung. Diese versuchten, zu festgenommenen Personen vorzudringen. Ein Zugang zu Verletzten wurde nicht verwehrt. Es war ein Sanitäts-Trupp, bestehend aus drei Exekutivbediensteten, im Einsatz. Es wurden keine Personen durch Sanitäter versorgt oder der Rettungsdienst verständigt, da es keine Hinweise gab, dass Personen ärztliche Hilfe benötigten.

**Zur Frage 19:**

- *Wurden verletzte Demonstrant\*innen im oder rund um Krankenhäuser aufgesucht und durchsucht?*
  - a. *Wenn ja: wieso?*

Nein.

**Zur Frage 20:**

- *Zu wie vielen Identitätsfeststellungen kam es am 1. Mai im Sigmund Freud Park/Votivpark und aus welchen Gründen?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 10 der parlamentarischen Anfrage 6558/J. Im Zuge des Gesamteinsatzes am 1. Mai 2021 erfolgten insgesamt 341 Identitätsfeststellungen. Von der Landespolizeidirektion Wien wird nur eine Statistik für den Gesamteinsatz, nicht jedoch eine gesonderte Statistik für die Örtlichkeit Sigmund-Freud-Park/Votivpark geführt.

**Zur Frage 21:**

- *Wie viele Personen wurden auf der Kundgebung im Votivpark festgenommen?*
  - a. *Was wurde ihnen vorgeworfen?*
  - b. *Wie viele der verhafteten Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt und auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?*
  - c. *Wie viele Inhaftierte benötigten ärztliche Behandlung?*

Auf die Beantwortung der Frage 13 der parlamentarischen Anfrage 6558/J hinsichtlich der entsprechenden Daten für den gesamten Einsatz am 1. Mai 2021 darf verwiesen werden. Im Votivpark bzw. im unmittelbaren Umfeld wurden neun Personen festgenommen, davon wurden sechs Personen auf Grundlage von § 65 Sicherheitspolizeigesetz erkennungsdienstlich behandelt.

Von diesen neun Personen wurden sechs Personen Widerstand gegen die Staatsgewalt und versuchte schwere Körperverletzung (§§ 84, 269 Strafgesetzbuch), zwei Personen aggressives Verhalten (§ 82 Sicherheitspolizeigesetz) und einer Person Verstoß gegen die Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV vorgeworfen.

Keine der festgenommenen Personen benötigte eine ärztliche Behandlung.

**Zur Frage 22:**

- *Wie viele Personen wurden am 1. Mai 2021 auf der Kundgebung gegen die Covid-19 Maßnahmen verhaftet?*
  - a. *Aus welchen Gründen?*
  - b. *Wie viele der verhafteten Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt worden und auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?*

Es wurden zwei Personen festgenommen. Eine Person setzte einen tätlichen Angriff gegen einen Beamten, eine andere Person verstieß trotz mehrmaliger Abmahnung beharrlich gegen die Schutzmaßnahmen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Es wurde eine Person auf Grundlage von § 65 Sicherheitspolizeigesetz erkundungsdienstlich behandelt.

**Zur Frage 23:**

- *Zu einem späteren Zeitpunkt kam es im Votivpark zusätzlich zu Kontrollen und Anzeigen nach der Covid-19 Verordnung.*
  - a. *Gab es im Vorhinein Durchsagen der Polizei, mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden müssen?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 22 der parlamentarischen Anfrage 6558/J verweisen. Um 18:09 Uhr erfolgte folgende Durchsage: „An die Versammlungsteilnehmer: Halten Sie den Mindestabstand von zwei Metern zueinander ein und tragen Sie eine FFP2-Maske. Ich wiederhole: Halten Sie den Mindestabstand von zwei Metern zueinander ein und tragen Sie eine FFP2-Maske.“

**Zur Frage 24:**

- *Werden Sie angesichts der zahlreichen Vorwürfe unangemessenen polizeilichen Handelns bei der Mayday Demonstration eine externe Evaluierung seitens des Menschenrechtsbeirates anregen?*

Nein. Ich erkenne jedenfalls den Versuch einer gezielten Täter-Opfer-Umkehr. Dies zeigt sich auch in der deutlich gestiegenen Zahl der im Zuge von Einsätzen durch Einwirkung des polizeilichen Gegenübers verursachten Verletzungen von Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten, die durch nichts zu rechtfertigen sind.

**Zur Frage 25:**

- *Welche internen Evaluierungen bzw. Untersuchungen der Vorfälle werden durchgeführt? Welche Konsequenzen für künftige Demonstrationen werden aus diesen abgeleitet?*

Auf meine diesbezügliche Beantwortung der Frage 72 der parlamentarischen Anfrage 6558/J darf ich hinweisen. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst“ werden laufend evaluiert.

Zu diesem Einsatz wurde eine Nachbesprechung unter der Leitung des Landespolizeipräsidenten durchgeführt. Diese ergab, dass das Einschreiten der Exekutivbediensteten aufgrund der massiven Angriffe gewaltbereiter Personen angemessen und nachvollziehbar war. Die erarbeiteten Ableitungen betrafen lediglich interne Abläufe im Einsatz. Im taktisch/operativen Bereich wurde kein Optimierungsbedarf erkannt.

**Zur Frage 27:**

- *Was geschieht mit dem durch die LPD Wien entstanden und von Bürger\*innen zugesandten Filmmaterial?*
  - a. *Wird dieses Material für erkennungsdienstliche Zwecke ebenfalls verwendet?*

Das Filmmaterial wird gemäß § 2 Strafprozessordnung im Hinblick auf die Eignung als Beweismaterial in den gerichtlichen Strafverfahren in Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Aufgabenstellung zur Aufklärung des Anfangsverdachts gesichtet und der Justiz zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vorgangsweise soll dazu führen, alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und der Beschuldigten von Bedeutung sind, wobei die zur Belastung und die zur Verteidigung der Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt ermittelt werden.

Für erkennungsdienstliche Zwecke wird dieses Filmmaterial nicht herangezogen.

Karl Nehammer, MSc



